



Landgericht Hannover

12. große Strafkammer

46 Qs 26/20

46 Qs 27/20

1231 AR 114/20 StA Hannover

B e s c h l u s s

In dem Rechtshilfeermittlungsverfahren

gegen unbekannt

betreffend Fa. T., gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer P.

Verteidiger:

Rechtsanwalt H.,

wegen räuberischer Erpressung

hat die 12. große Strafkammer des Landgerichts Hannover auf die Beschwerden der Betroffenen vom 30.04.2020 gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Hannover vom 01.04.2020 (Az.: 174 Gs 337/20) und vom 21.04.2020 (Az.: 174 Gs 393/20) durch die Richterin am Landgericht S., den Richter am Landgericht H. und den Richter Dr. H. am 04.06.2020 beschlossen:

- 1. Der Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 01.04.2020 (Az.: 174 Gs 337/20) wird aufgehoben, soweit darin die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation - einschließlich der Übermittlung der mit dieser verbundenen Verkehrsdaten -, die über den in Rede stehenden E-Mail-Account geführt wird, angeordnet worden ist.**

Weiter wird der Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 21.04.2020 (Az.: 174 Gs 393/20) aufgehoben.

- 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die der Betroffenen entstandenen notwendigen Auslagen hat die Landeskasse zu tragen.**

Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft Pilsen in Tschechien führt gegen einen noch unbekanntem Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren wegen räuberischer Erpressung. Der Beschuldigte wird danach verdächtigt, der Fa. P. P. gedroht zu haben, das von diesem Unternehmen hergestellte Dosenbier zu vergiften, wenn diese an ihn nicht zwei Millionen US-Dollar zahle. Der Beschuldigte steht im Verdacht, diese Drohung per E-Mail unter Verwendung der E-Mail-Adresse d.@t.com an die zu schädigende Firma geschickt zu haben.

Die Betroffene bietet mit „t.com“ einen internetbasierten E-Mail-Dienst (sog. „Over-the-Top“-Dienst) an. Auf Ersuchen der tschechischen Strafverfolgungsbeschwerden hat die Staatsanwaltschaft am 01.04.2020 bei dem Amtsgericht Hannover einen Beschluss (Az.: 174 Gs 337/20) erwirkt, in dem dieses

1. gemäß §§ 103, 105 StPO die Durchsuchung der Betroffenen zum Zwecke des Auffindens elektronisch gespeicherter Daten,
2. gemäß §§ 94, 98 StPO die Verpflichtung der Betroffenen zur Herausgabe sämtlicher Unterlagen und gespeicherter Daten betreffend das E-Mail-Postfach d.@t.com ab 01.11.2019 bis zum Tage der Vollstreckung des Durchsuchungsbeschlusses
3. und gemäß §§ 100a Abs. 1, 100b, 100 g StPO die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation - einschließlich der Übermittlung der mit dieser verbundenen Verkehrsdaten -, die über den vorgenannten E-Mail-Account geführt wird, und zwar für die Dauer von einem Monat bis zum 01.05.2020,

angeordnet hat.

Dieser Beschluss wurde der Betroffenen am 08.04.2020 per E-Mail übersandt, woraufhin diese der Polizei die zu dem Postfach d.@t.com in der Vergangenheit gespeicherten Daten übersandte, sich im Übrigen der angeordneten Telekommunikations- und Verkehrsdatenüberwachung aber verweigerte. Zur Begründung führte die Betroffene an, dass sie keine Telekommunikationsdienste erbringe oder daran mitwirke.

Die Staatsanwaltschaft erwirkte daher bei dem Amtsgericht Hannover mit Beschluss vom 21.04.2020 (Az.: 174 Gs 393/20), dass gegen die Betroffene gemäß §§ 70, 95 Abs. 2, 100a Abs. 4 StPO ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.000,00 EUR festgesetzt wurde.

Mit ihren Beschwerden vom 30.04.2020 wendet sich die Betroffene gegen diese beiden amtsgerichtlichen Beschlüsse mit dem Ziel, sie aufheben zu lassen. Zur Begründung führt sie insbesondere unter Verweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 13.06.2019 (Az: C 193/18) sowie auf zwei Beschlüsse des Landgerichts Hannover vom 10.02.2020 (Az.: 30 Qs 7/20) und vom 12.02.2020 (Az.: 96 Qs 8/20) aus, dass es sich bei ihr nicht um gemäß § 100a Abs. 4 Satz 1 StPO jemanden handle, der Telekommunikationsdienste erbringe oder daran mitwirke, und sie daher auch nicht gemäß §§ 100a, 100b, 100g StPO der Überwachung unterzogen werden könne.

Die Staatsanwaltschaft hat zu dieser Beschwerdebegründung Stellung genommen. Sie meint, jedenfalls sei die Betroffene aber nach den §§ 94, 98 StPO zur Herausgabe der noch eingehenden E-Mails des vorgenannten Postfachs verpflichtet.

Das Amtsgericht hat den Beschwerden mit Beschluss vom 11.05.2020 nicht abgeholfen.

II.

1.

Die Beschwerden der Betroffenen sind zulässig. Insbesondere mit Blick auf die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 01.04.2020 besteht das für die Zulässigkeit der Beschwerde erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Dem steht der zwischenzeitlich eingetretene Zeitablauf hinsichtlich der angeordneten Überwachung schon deshalb nicht entgegen, weil der angefochtene Beschluss Grundlage für das mit Beschluss vom 21.04.2020 angeordnete Ordnungsgeld ist und schon daraus die fortbestehende Beschwer der Betroffenen folgt.

2.

Die Beschwerden haben auch in der Sache Erfolg.

Das Amtsgericht hat die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation, die über den in Rede stehenden E-Mail-Account geführt wird, zu Unrecht angeordnet.

a)

Die von dem Amtsgericht getroffene Anordnung setzt gemäß § 100a Abs. 4 Satz 1 StPO voraus, dass es sich bei der Betroffenen um jemanden handelt, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, wobei sich dies gemäß § 100a Abs. 4 Satz 2 StPO nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung richtet. Im Einklang mit der Auffassung der Betroffenen ist diese jedoch nicht als Unternehmen anzusehen, das Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt. Denn nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes betreffend des von Google LLC angebotenen Dienstes „Gmail“ (Urteil vom 13.06.2019 – Az.: C 193/18) ist Art. 2 der RL 2002/21/EG des Europäischen Parlamentes, in der durch die RL 2009/140/EG geänderten Fassung, dahingehend auszulegen, dass ein internetbasierter E-Mail-Dienst, der wie die Betroffene weder einen Internetzugang vermittelt noch ganz oder überwiegend in der Übertragung von

Signalen über Kommunikationsnetze besteht, keinen „elektronischen Kommunikationsdienst“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt. Dies trifft auf die Betroffene zu. Denn sie bedient sich nur zur Signalübertragung von durch Dritte bereitgestellter elektronischer Kommunikationsdienste. Ihre überwiegende Tätigkeit besteht lediglich in der Bereitstellung eines Ende-zu-Ende-verschlüsselten Mail-Services. Die Signalübertragung ist dabei notwendigerweise erforderlich, um das Funktionieren des internetbasierten E-Mail-Dienstes sicherzustellen. Die Betroffene fällt vor diesem Hintergrund nicht in den Anwendungsbereich des § 100a Abs. 4 Satz 1 StPO, sodass die vom Amtsgericht getroffene Anordnung rechtswidrig war.

b)

Diese stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar. Zwar wendet die Staatsanwaltschaft zutreffend ein, dass die bei der Betroffenen gespeicherten, versandten und als Entwurf gespeicherten E-Mails der Sicherstellung oder Beschlagnahme nach den §§ 94 ff. StPO unterliegen können. Darauf ist die amtsgerichtliche Anordnung jedoch ihrem Wortlaut nach nicht beschränkt, sondern diese ordnet die vollständige Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation in einem zukünftigen Moment an. Sie betrifft damit auch den laufenden Kommunikationsvorgang und nicht nur die Sicherstellung von gespeicherten E-Mails. Der Zugriff auf den laufenden Kommunikationsvorgang jedoch unterliegt den strengeren, hier nicht vorliegenden Voraussetzungen der §§ 100a ff. StPO.

II.

War damit die angeordnete Überwachung rechtswidrig, ist auch der darauf beruhenden Anordnung des Ordnungsgeldes die Grundlage entzogen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

S.

H.

Dr. H.